



Statut des „Ausschusses für die Verlängerungen der Benützungsverträge“

1. Der Ausschuss für die Verlängerungen der Benützungsverträge ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Verlängerung der Benützungsverträge für die Heime der Akademikerhilfe.
2. Mitglieder des Ausschusses sind:
 - a) ein Mitglied des Vorstandes, welches den Vorsitz führt,
 - b) der Generalsekretär,
 - c) die bzw. der Vorsitzende der Heimvertretung jenes Heimes, in dem der betreffende Heimbewohner wohnt,
 - d) ein weiteres Mitglied der Heimvertretung dieses Heimes.
3. Wenn kein Mitglied des Vorstandes bestellt ist, besteht der Ausschuss aus:
 - a) dem Generalsekretär, welcher den Vorsitz führt, und
 - b) dem Vorsitzenden der Heimvertretung des Heimes, in dem der betreffende Heimbewohner wohnt.
4. Entscheidungen sollen nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses für die Verlängerung der Benützungsverträge. Sofern ein solcher nicht bestellt ist, obliegt die Entscheidung dem Vorsitzenden des Heimausschusses, dem der gegenständliche Fall vorzulegen ist.
5. Ein betroffener Heimbewohner kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe von einvernehmlichen Entscheidungen eine schriftliche Revision durch den Vorsitzenden des Heimausschusses beantragen.
6. Der Generalsekretär, der Heimvertreter, ein vom Heimvertreter mit der Vertretung beauftragtes anderes Mitglied der Heimvertretung und der betroffene Heimbewohner können gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Heimausschusses innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich eine Revision durch den Vereinsobmann beantragen.
7. Zur Beurteilung der Verlängerung der Benützungsverträge soll auf jeden Fall auch darauf geachtet werden, ob und aus welchem Grunde einer Studierenden oder einem Studierenden aus dem Titel des Sozialprojektes heraus eine Reduktion zuerkannt wurde.
8. Der Vorsitzende des Ausschusses kann Personen mit beratender Stimme zuziehen.
9. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag durch den Generalsekretär einberufen. Die Einberufung erfolgt auch dann durch den Generalsekretär, wenn kein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzender des Ausschusses bestellt wurde.
10. Ist eine Einberufung wegen der sofort notwendigen Entscheidung nicht mehr möglich, entscheidet der Vereinsobmann auf Grund eines Vorschlages des Vorsitzenden.